

Hygiene- und Zugangskonzept zur Öffnung des Sport- und Freizeitgeländes Blumersberg mit Öffnungsschritt 1 (§ 21 Abs. 1 CoronaVO)

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 14 CoronaVO dürfen im Öffnungsschritt 1 bis zu 20 Personen gleichzeitig das Sport- und Freizeitgelände nutzen. Auf weitläufigen Freizeitanlagen sind auch mehrere voneinander getrennte Personengruppen zulässig. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Zollernalbkreis – Ordnungsamt – sind das Sport- und Freizeitgelände Blumersberg und der Dirt-Park separat voneinander zu betrachten, da zwischen beiden Anlagen eine räumliche und bauliche Trennung (Bauzaun) vorliegt. Das Sport- und Freizeitgelände Blumersberg dürfen gleichzeitig drei Gruppen mit je 20 Personen betreten, den Dirtpark eine Gruppe mit maximal 20 Personen.

Wichtige Verhaltensregeln in aller Kürze

Auf dem gesamten Sport- und Freizeitgelände gilt:

- Maskenpflicht mit Ausnahme für Kinder unter 6 Jahren und wenn dauerhaft ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der Zugang ist ausschließlich nach Vorlage eines negativen Corona Tests, eines Genesenennachweises oder eines Impfnachweises möglich. Symptomfreie Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Auf eine regelmäßige Handdesinfektion wird hingewiesen.
- Es gilt ein „Durchmischungsverbot“ mit anderen homogenen Besuchsgruppen / Familien

Terminbuchung

Um die zugelassene Personenobergrenze nicht zu überschreiten muss im Vorfeld über <https://www.tsv-messstetten.de/de/sportangebote/buchungssystem/> ein Termin für ein Zeitfenster gebucht werden.

Folgende Zeitfenster sind buchbar:

Montag bis Freitag:	12:00 Uhr bis 14:30 Uhr
	14:45 Uhr bis 17:15 Uhr
	17:30 Uhr bis 20:00 Uhr

Samstag, Sonn- u. Feiertag: 09:15 Uhr bis 11:45 Uhr
12:00 Uhr bis 14:30 Uhr
14:45 Uhr bis 17: 15 Uhr
17:30 Uhr bis 20:00 Uhr

Auf dem Buchungsportal ist das „Luca-Anmeldeformular“ als PDF-Dokument eingestellt. Dies ist im Vorfeld auszufüllen und vor Betreten des Sport- und Freizeitgeländes abzugeben.

Nachweispflicht

Der Zutritt ist nur nach Vorlage eines Test- Impf- oder Genesenennachweises zulässig (§ 21 Abs. 8 CoronaVO). Eine getestete Person im Sinne der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung ist eine asymptomatische Person, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist (§ 2 Ziffer 6 a) und b) SchAusnahmV).

Der negative Corona-Test darf nicht länger als höchstens 24 Stunden alt sein. Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend.

Die Nachweise sind vor dem Betreten des Sport- und Freizeitgeländes vorzuzeigen. Wer keinen Nachweis erbringen kann, darf das Gelände nicht betreten.

Datenerhebung

Für den Betrieb von sonstigen Freizeiteinrichtungen gelten die allgemeinen Infektionsschutzvorgaben (§ 17 Abs. 1 Ziffer 18 Corona-VO). Ein Betrieb ist nur unter Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, mit einem Hygienekonzept nach Maßgabe des § 6 und der Datenverarbeitung nach § 7 Corona-VO möglich.

Die Datenerhebung erfolgt mittels der Luca-App. Besucher, die über ein Smartphone mit installierter Luca-App verfügen haben vor dem Betreten des Sport- und Freizeitgeländes Blumersberg den ausgehängten QR-Code mit ihrem Smartphone abzuscannen um sich so einzuchecken. Besucher ohne Smartphone und/oder ohne Luca-App haben das ausgefüllte „Luca-Anmeldeformular“ abzugeben, damit ein manueller Check-In erfolgen kann. Das manuelle Einchecken erfolgt durch das Personal vor Ort.

Hygiene

Nach dem Einchecken in Luca hat eine gründliche Handdesinfektion an dem Desinfektionsspender im Eingangsbereich zu erfolgen. Auf dem Gelände werden weitere Desinfektionsspender aufgestellt.

Hinweisschilder

Mittels Hinweisschilder wird auf die genannten Verhaltensregeln und auf ein „Durchmischungsverbot“ der homogenen Familien- oder Gruppeneinheiten hingewiesen.

Maskenpflicht

Während des gesamten Aufenthaltes haben die Besucher auf sonstigen Freizeiteinrichtungen gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 7 Corona-VO eine medizinische Maske oder ein Atemschutz nach Standard FFP 2, KN 95, N 95 oder vergleichbar zu tragen. Dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (§ 3 Abs. 3 Ziffer 1 Corona-VO) oder wenn nach § 3 Abs. 3 Ziffer 9 Corona-VO durchgehend ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen sicher eingehalten wird.

Notwendige bauliche Maßnahmen

Der Bauzaun um das Gelände bleibt weiterhin stehen. Im vorderen Bereich wird ein Zaunelement geöffnet, hierüber erfolgt der Zugang. Wenn um 20:00 Uhr die letzten Besucher das Sport- und Freizeitgelände verlassen, wird das Bauzaunelement eingesetzt und mittels Vorhängeschloss und Kette verschlossen.